



## Förderung Solarstrom

Im Sinne einer Förderung von erneuerbaren Energien hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. September 2011 beschlossen, dass Anlagen, die erneuerbare Energien produzieren und ins Netz der Elektrizitätsversorgung Grub AR einspeisen, eine Rücklieferungsentschädigung erhalten.

Die Auszahlung einer Rücklieferungsentschädigung wird **rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt**. Die Rücklieferungsentschädigung durch die Elektrizitätsversorgung Grub erfolgt, bis die Aufnahmebewilligung durch das KEV vorliegt.

Es sind die nachfolgenden Bedingungen für den Erhalt der Rücklieferungsentschädigung zu erfüllen:

- Eine Anmeldung ans KEV muss vorliegen.
- Die Anlage hat den gesetzlichen Normen zu entsprechen.
- Mit Erhalt des KEV's entfällt die Entschädigung pro kWh, sowie der Erlass der Zählergrundgebühren durch die Elektra (EVG).
- Wird die produzierte Energie anderweitig vermarktet, entfällt die Entschädigung pro kWh, sowie der Erlass der Zählergrundgebühren durch die Elektra (EVG).
- Der Gemeinderat kann diese Entschädigung jederzeit auf Ende der Verrechnungsperiode den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen.
- Die Elektra (EVG) entschädigt 100 % der produzierten Energie. Die Energiemenge wird mit einem separaten Zähler erfasst.
- Der Bezug des Kunden wird dem Kunden wie bis anhin zu den jeweils gültigen Tarifen der Elektra (EVG) in Rechnung gestellt. Es erfolgt keine Gegenverrechnung mit der produzierten Energie.

Anlagen, die erneuerbare Energie produzieren und ins Netz der Elektrizitätsversorgung Grub AR einspeisen, werden bis zur Aufnahmebewilligung durch das KEV mit folgenden Ansätzen und Beiträgen entschädigt:

- 15.00 Rp./ kWh für den produzierten Solarstrom
- Erlass der Zählergrundgebühr für den Rücklieferungszähler
- Investitionsbeitrag, Erlass der Kosten des zusätzlichen Zählers (Montage und admin. Bearbeitungsaufwand).

Weitere Auskünfte erteilt der Präsident der Elektrizitätsversorgung Grub AR, Udo Szabo, Tel. 079 445 55 06, udo.szabo@paus.ch.